

Antrag 78/I/2019**KDV Tempelhof-Schöneberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Mieter*innen von der Grundsteuer befreien**

1 Angesichts der aktuellen Verhandlungen über die Re-
2 form der Grundsteuer bekräftigt die Berliner SPD den Be-
3 schluss, dass künftig die Grundsteuer nicht mehr auf Mie-
4 terinnen und Mieter umgelegt werden darf.

5

6 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder der Bun-
7 desregierung und die SPD-Bundestagsfraktion auf, diese
8 Position in den Verhandlungen im Interesse der Mieter*in-
9 nen durchzusetzen.

10

Begründung

12 Die Grundsteuer ist eine Eigentumssteuer, die von den Ei-
13 gentümerInnen von Grundstücken zu entrichten ist. Bis-
14 lang ist es zulässig, dass diese Belastung als „Betriebskos-
15 ten“ Mieterinnen und Mietern in Rechnung gestellt wird.

16

17 Das Bundesverfassungsgericht hat die Bemessungs-
18 grundlagen der Grundsteuer teilweise für verfassungs-
19 widrig erklärt, weil unterschiedliche Einheitswerte
20 zugrunde gelegt werden und daraus eine sachlich nicht
21 begründbare unterschiedliche Belastung der Eigentüme-
22 rInnen resultiert. Der Gesetzgeber ist also aufgefordert,
23 die Grundsteuer so zu reformieren, dass sie nicht gegen
24 den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Eine politisch akzep-
25 table Lösung wird zudem die finanziellen Interessen der
26 die Grundsteuer erhebenden Kommunen beachten.

27

28 Die derzeit zulässige und praktizierte Umlage der Grund-
29 steuer auf die Mieten führt dazu, dass neben gerech-
30 ter Besteuerung und Steueraufkommen der Kommunen
31 zusätzlich noch die Auswirkungen auf die Bruttomieten
32 bei der Reform beachtet werden müssen. In Deutsch-
33 land wohnt die Mehrheit der Haushalte zur Miete. Deren
34 Interessen- und soziale Lage ist nicht unbeachtlich. Da-
35 mit wird eine gerechte Reform der Grundsteuer zu einer
36 Quadratur des Zirkels.

37

38 Da es sich bei der Grundsteuer ohnehin um eine Eigen-
39 tumssteuer handelt, ist die Umlage auf die Mieten syste-
40 matisch falsch. Wird diese Praxis unterbunden, hat der Ge-
41 setzgeber freiere Hand bei der Gestaltung einer gerechten
42 neuen Bemessungsgrundlage der Grundsteuer.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**